[C - 2012/00138]

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2012/00138]

F. 2012 — 808 6 APRIL 2010. — Wet houdende instemming met het Internationaal Verdrag inzake de bescherming van alle personen tegen gedwon-gen verdwijning, aangenomen te New York op 20 decem-

6 AVRIL 2010. — Loi portant assentiment à la Convention internationale pour la protection de toutes les personnes contre les disparitions forcées, adoptée à New York le 20 décembre 2006. —

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 6 april 2010 houdende instemming met het Internationaal Verdrag inzake de bescherming van alle personen tegen gedwongen verdwijning, aangenomen te New York op 20 december 2006 (Belgisch Staatsblad

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 6 avril 2010 portant assentiment à la Convention internationale pour la protection de toutes les personnes contre les disparitions forcées, adoptée à New York le 20 décembre 2006 (*Moniteur belge* du 30 juin 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 - 808

ber 2006. — Duitse vertaling

[C - 2012/00138]

6. APRIL 2010 — Gesetz zur Zustimmung zum Internationalen Übereinkommen für den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen, angenommen in New York am 20. Dezember 2006 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 6. April 2010 zur Zustimmung zum Internationalen Übereinkommen für den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen, angenommen in New York am 20. Dezember 2006.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

6. APRIL 2010 — Gesetz zur Zustimmung zum Internationalen Übereinkommen für den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen, angenommen in New York am 20. Dezember 2006

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- Art. 2 Das Internationale Übereinkommen für den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen, angenommen in New York am 20. Dezember 2006, wird voll und ganz wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 6. April 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten S. VANACKERE

Der Minister der Justiz S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz S. DE CLERCK

ÜBERSETZUNG

Internationales Übereinkommen für den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

aufgrund der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und das internationale Strafrecht,

unter fernerem Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992 angenommene Erklärung über den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen

in Anbetracht der außerordentlichen Schwere des zwangsweisen Verschwindenlassens, das ein Verbrechen und unter bestimmten im Völkerrecht festgelegten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

entschlossen, Fällen von zwangsweisem Verschwindenlassen vorzubeugen und die Straflosigkeit des Verbrechens des zwangsweisen Verschwindenlassens zu bekämpfen,

in Anbetracht des Rechts jeder Person, zwangsweisem Verschwindenlassen nicht unterworfen zu werden, und des Rechts der Opfer auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung,

in Bekräftigung des Rechts jedes Opfers, die Wahrheit über die Umstände eines zwangsweisen Verschwindenlassens und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, sowie des Rechts auf die Freiheit, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1 - 1. Niemand darf zwangsweisem Verschwindenlassen unterworfen werden.

- 2. Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für zwangsweises Verschwindenlassen geltend gemacht werden.
- Art. 2 Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet "zwangsweises Verschwindenlassen" die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.
- **Art. 3 -** Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um wegen Handlungen im Sinne des Artikels 2, die von Personen oder Personengruppen ohne Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates begangen werden, zu ermitteln und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.
- Art. 4 Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zwangsweises Verschwindenlassen nach seinem Strafrecht eine Straftat darstellt.
- **Art. 5 -** Die ausgedehnte oder systematische Praxis des zwangsweisen Verschwindenlassens stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts dar und zieht die nach diesem Recht vorgesehenen Konsequenzen nach sich.
- Art. 6 1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest folgende Personen strafrechtlich verantwortlich zu machen:
- a) jede Person, die ein zwangsweises Verschwindenlassen begeht, anordnet, es in Auftrag gibt, es zu begehen versucht, Mittäter oder Gehilfe an einem zwangsweisen Verschwindenlassen ist oder an ihm teilnimmt,
 - b) einen Vorgesetzten, der
- i) wusste, dass Untergebene unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle ein Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ,
- ii) die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle über Tätigkeiten ausübte, die mit dem Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens zusammenhingen, und
- iii) nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um die Begehung eines zwangsweisen Verschwindenlassens zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Ermittlung und Strafverfolgung vorzulegen.
- c) Obenstehender Buchstabe b) lässt die strengeren Normen in Bezug auf die Verantwortlichkeit, die nach dem einschlägigen Völkerrecht für einen militärischen Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person gelten, unberührt.
- 2. Eine von einem Träger ziviler, militärischer oder anderer öffentlicher Gewalt erteilte Anordnung oder Anweisung darf nicht als Rechtfertigung für eine Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens geltend gemacht werden.
- Art. 7 1. Jeder Vertragsstaat droht im Falle einer Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens mit angemessenen Strafen, welche die außerordentliche Schwere der Straftat berücksichtigen.
 - 2. Jeder Vertragsstaat kann
- a) mildernde Umstände vorsehen, insbesondere für Personen, die zwar an der Begehung eines zwangsweisen Verschwindenlassens mitgewirkt haben, aber wirksam dazu beitragen, die verschwundene Person lebend aufzufinden, oder es ermöglichen, Fälle von zwangsweisem Verschwindenlassen aufzuklären oder die Täter eines zwangsweisen Verschwindenlassens zu identifizieren,

b) unbeschadet anderer strafrechtlicher Verfahren erschwerende Umstände vorsehen, insbesondere im Fall des Todes der verschwundenen Person oder für diejenigen, die sich des zwangsweisen Verschwindenlassens von schwangeren Frauen, Minderjährigen, Personen mit Behinderungen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen schuldig gemacht haben.

Art. 8 - Unbeschadet des Artikels 5

- 1. trifft jeder Vertragsstaat, in dem für zwangsweises Verschwindenlassen Verjährungsvorschriften gelten, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist bei der Strafverfolgung
 - a) von langer Dauer ist und im Verhältnis zur außerordentlichen Schwere dieser Straftat steht,
- b) mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens beginnt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Straftat von Dauer ist.
- 2. gewährleistet jeder Vertragsstaat das Recht der Opfer von zwangsweisem Verschwindenlassen auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Ablauf der Verjährungsfrist.
- Art. 9 1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens in folgenden Fällen zu begründen:
- a) wenn die Straftat in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Luftfahrzeugs oder Schiffes begangen wird,
 - b) wenn der Verdächtige Staatsangehöriger des betreffenden Staates ist,
- c) wenn die verschwundene Person Staatsangehörige des betreffenden Staates ist und der Vertragsstaat es für angebracht hält.
- 2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens dann zu begründen, wenn der Verdächtige sich in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet befindet, außer wenn besagter Staat den Verdächtigen ausliefert oder ihn gemäß seinen internationalen Verpflichtungen an einen anderen Staat übergibt oder an ein internationales Strafgericht überstellt, dessen Gerichtsbarkeit er anerkannt hat.
- 3. Vorliegendes Übereinkommen schließt eine zusätzliche Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.
- Art. 10 1. Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein einer Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens Verdächtiger befindet, es nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft alle anderen erforderlichen rechtlichen Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen rechtlichen Maßnahmen müssen mit dem Recht dieses Vertragsstaats im Einklang stehen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es erforderlich ist, um die Anwesenheit des Verdächtigen während eines Straf-, Übergabe- beziehungsweise Überstellungs- oder Auslieferungsverfahrens sicherzustellen.
- 2. Der Vertragsstaat, der die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen hat, führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung oder Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts durch. Er zeigt den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten die aufgrund des Absatzes 1 getroffenen Maßnahmen an, einschließlich der Haft sowie der sie rechtfertigenden Umstände, und unterrichtet sie über das Ergebnis seiner vorläufigen Untersuchung oder seiner Ermittlungen und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.
- 3. Eine aufgrund des Absatzes 1 in Haft befindliche Person kann unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie staatenlos ist, mit dem Vertreter des Staates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, verkehren.
- Art. 11 1. Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens Verdächtige aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er den Betreffenden nicht im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen an einen anderen Staat ausliefert oder übergibt oder an ein internationales Strafgericht überstellt, dessen Gerichtsbarkeit er anerkannt hat, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.
- 2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall jeder anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Vertragsstaats. In den in Artikel 9 Absatz 2 bezeichneten Fällen dürfen für die Strafverfolgung und Verurteilung keine weniger strengen Maßstäbe bei der Beweisführung angelegt werden als in den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Fällen.
- 3. Jeder Person, gegen die ein Verfahren wegen einer Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten. Jeder Person, die wegen einer Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens vor Gericht gestellt wird, ist ein gerechtes Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten.
- Art. 12 1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass jeder, der behauptet, eine Person sei Opfer eines zwangsweisen Verschwindenlassens geworden, das Recht hat, die Sache bei den zuständigen Behörden vorzubringen; diese unterziehen den Vorwurf einer umgehenden und unparteiischen Prüfung und führen gegebenenfalls unverzüglich eine umfassende und unparteiische Untersuchung durch. Gegebenenfalls werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer, die Zeugen, die Verwandten der verschwundenen Person und ihr Rechtsbeistand sowie die an der Untersuchung Beteiligten vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.
- 2. Bestehen hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Person Opfer eines zwangsweisen Verschwindenlassens geworden ist, so führen die in Absatz 1 bezeichneten Behörden eine Untersuchung durch, auch wenn keine förmliche Anzeige erstattet worden ist.
 - 3. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Behörden
- a) über die notwendigen Befugnisse und Mittel verfügen, um die Untersuchung wirksam durchzuführen, einschließlich des Zugangs zu den für ihre Untersuchung einschlägigen Unterlagen und Informationen,
- *b*) falls erforderlich mit vorheriger Genehmigung eines Gerichts, das umgehend entscheidet, Zugang zu jedem Ort der Freiheitsentziehung oder zu jedem anderen Ort haben, sofern es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sich die verschwundene Person dort befindet.

- 4. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um alle Handlungen zu verhindern und zu ahnden, welche die Durchführung der Untersuchung behindern. Er stellt insbesondere sicher, dass die einer Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens Verdächtigen nicht in der Lage sind, den Verlauf der Untersuchung durch die Ausübung von Druck oder durch Einschüchterungs- oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer, den Zeugen, den Verwandten der verschwundenen Person, ihrem Rechtsbeistand oder den an der Untersuchung Beteiligten zu beeinflussen.
- Art. 13 1. Für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten wird die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen. Folglich darf ein Ersuchen um Auslieferung, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein aus diesen Gründen abgelehnt werden.
- 2. Die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens zählt von Rechts wegen zu den der Auslieferung unterliegenden Straftaten, die in allen zwischen Vertragsstaaten vor Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens geschlossenen Auslieferungsverträgen einbegriffen sind.
- 3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens als eine der Auslieferung unterliegende Straftat in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.
- 4. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er vorliegendes Übereinkommen als die erforderliche Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens ansehen.
- 5. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens als eine der Auslieferung unterliegende Straftat an.
- 6. Die Auslieferung unterliegt in jedem Fall den im Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen, insbesondere auch den Bedingungen betreffend die für die Auslieferung erforderliche Mindesthöhe der angedrohten Strafe und die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnen oder bestimmten Bedingungen unterwerfen kann.
- 7. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es den ersuchten Vertragsstaat zur Auslieferung, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen Anschauungen oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass dieser Person aus einem dieser Gründe Schaden zugefügt werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.
- Art. 14 1. Die Vertragsstaaten gewähren einander im größtmöglichen Umfang Rechtshilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren in Bezug auf die Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens, einschließlich der Zurverfügungstellung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.
- 2. Diese Rechtshilfe unterliegt den im innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Rechtshilfeverträgen vorgesehenen Bedingungen, insbesondere auch den Bedingungen betreffend die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Gewährung von Rechtshilfe ablehnen oder sie bestimmten Bedingungen unterwerfen kann.
- Art. 15 Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen und gewähren einander im größtmöglichen Umfang Hilfe zur Unterstützung der Opfer des zwangsweisen Verschwindenlassens und bei der Suche nach verschwundenen Personen, der Ermittlung ihres Aufenthaltsorts und ihrer Freilassung sowie, im Fall ihres Todes, bei der Exhumierung, Identifizierung und Überführung ihrer sterblichen Überreste.
- Art. 16 1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben, an diesen übergeben oder ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, Opfer eines zwangsweisen Verschwindenlassens zu werden.
- 2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte oder schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts herrscht.
 - Art. 17 1. Niemand darf geheim in Haft gehalten werden.
- 2. Unbeschadet anderer internationaler Verpflichtungen des Vertragsstaats in Bezug auf die Freiheitsentziehung wird jeder Vertragsstaat in seinem Recht
 - a) die Bedingungen festlegen, unter denen eine Freiheitsentziehung angeordnet werden kann,
 - b) die Behörden bezeichnen, die befugt sind, eine Freiheitsentziehung anzuordnen,
- c) gewährleisten, dass jede Person, der die Freiheit entzogen ist, ausschließlich an offiziell anerkannten und überwachten Orten der Freiheitsentziehung untergebracht wird,
- d) gewährleisten, dass jeder Person, der die Freiheit entzogen ist, gestattet wird, mit ihrer Familie, ihrem Rechtsbeistand oder jeder anderen Person ihrer Wahl vorbehaltlich allein der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zu verkehren und von diesen besucht zu werden, oder, sofern es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht mit ihren konsularischen Behörden zu verkehren,
- e) allen zuständigen und gesetzlich befugten Behörden und Einrichtungen Zugang zu den Orten der Freiheitsentziehung gewährleisten, falls erforderlich mit vorheriger Genehmigung eines Gerichts,
- f) jeder Person, der die Freiheit entzogen ist, oder im Fall eines mutmaßlichen zwangsweisen Verschwindenlassens da die Person, der die Freiheit entzogen ist, das unter diesem Buchstaben bezeichnete Recht nicht selbst ausüben kann allen Personen mit einem berechtigten Interesse, wie etwa den Verwandten der Person, der die Freiheit entzogen ist, oder ihren Vertretern oder ihrem Rechtsbeistand, unter allen Umständen das Recht gewährleisten, eine Beschwerde vor Gericht einzureichen, damit das Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und die Freilassung der Person anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

- 3. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass ein oder mehrere amtliche Register und/oder amtliche Akten über die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, die auf Ersuchen umgehend allen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die dazu nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats oder den einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragsstaat der betreffende Staat ist, befugt sind. Zu den darin enthaltenen Informationen gehören zumindest
 - a) die Identität der Person, der die Freiheit entzogen ist,
- b) der Tag, die Uhrzeit und der Ort, an dem der Person die Freiheit entzogen wurde, und die Behörde, die der Person die Freiheit entzogen hat,
 - c) die Behörde, welche die Freiheitsentziehung angeordnet hat, und die Gründe für die Freiheitsentziehung,
 - d) die Behörde, die für die Überwachung der Freiheitsentziehung zuständig ist,
- e) der Ort der Freiheitsentziehung, der Tag und die Uhrzeit der Aufnahme an diesem Ort und die für diesen Ort zuständige Behörde,
 - f) Angaben zum Gesundheitszustand der Person, der die Freiheit entzogen ist,
- g) im Fall des Todes während der Freiheitsentziehung die Umstände und die Ursache des Todes und der Verbleib der sterblichen Überreste,
- h) der Tag und die Uhrzeit der Freilassung oder Verlegung an einen anderen Ort der Freiheitsentziehung, der Bestimmungsort und die für die Verlegung zuständige Behörde.
- Art. 18 1. Vorbehaltlich der Artikel 19 und 20 gewährleistet jeder Vertragsstaat allen Personen, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen haben, wie etwa den Verwandten der Person, der die Freiheit entzogen ist, ihren Vertretern oder ihrem Rechtsbeistand, zumindest den Zugang zu folgenden Informationen:
 - a) die Behörde, welche die Freiheitsentziehung angeordnet hat,
- b) der Tag, die Uhrzeit und der Ort, an dem der Person die Freiheit entzogen wurde, sowie der Tag und die Uhrzeit der Aufnahme am Ort der Freiheitsentziehung,
 - c) die Behörde, die für die Überwachung der Freiheitsentziehung zuständig ist,
- d) der Verbleib der Person, der die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Bestimmungsorts und der für die Verlegung zuständigen Behörde, falls die Person an einen anderen Ort der Freiheitsentziehung verlegt wird,
 - e) der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Freilassung,
 - f) Angaben zum Gesundheitszustand der Person, der die Freiheit entzogen ist,
- g) im Fall des Todes während der Freiheitsentziehung die Umstände und die Ursache des Todes und der Verbleib der sterblichen Überreste.
- 2. Falls erforderlich sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Personen sowie die an der Untersuchung Beteiligten vor jeder Misshandlung, Einschüchterung oder Sanktion wegen der Bemühungen um Informationen über eine Person, der die Freiheit entzogen ist, geschützt sind.
- Art. 19 1. Die im Rahmen der Suche nach einer verschwundenen Person gesammelten und/oder übermittelten personenbezogenen Informationen einschließlich medizinischer oder genetischer Daten dürfen nur für die Zwecke der Suche nach der verschwundenen Person verwendet oder zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt die Verwendung dieser Informationen in Strafverfahren wegen einer Straftat des zwangsweisen Verschwindenlassens und die Ausübung des Rechts auf Entschädigung unberührt.
- 2. Die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Informationen einschließlich medizinischer oder genetischer Daten dürfen die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Menschenwürde nicht verletzen oder dazu führen, dass sie verletzt werden.
- Art. 20 1. Nur wenn eine Person unter dem Schutz des Gesetzes steht und die Freiheitsentziehung der Kontrolle durch ein Gericht unterliegt, darf das in Artikel 18 bezeichnete Informationsrecht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Völkerrecht und den Zielen dieses Übereinkommens ausnahmsweise eingeschränkt werden, soweit dies unbedingt erforderlich und gesetzlich vorgesehen ist und sofern die Informationsübermittlung die Privatsphäre oder die Sicherheit der Person beeinträchtigen oder eine laufende strafrechtliche Untersuchung behindern würde oder andere gesetzlich vorgesehene gleichwertige Gründe dem entgegenstehen. Diese Einschränkungen des in Artikel 18 bezeichneten Informationsrechts sind nicht zulässig, wenn sie ein Verhalten im Sinne des Artikels 2 oder eine Verletzung des Artikels 17 Absatz 1 darstellen.
- 2. Unbeschadet der Prüfung, ob einer Person die Freiheit rechtmäßig entzogen worden ist, gewährleisten die Vertragsstaaten den in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Personen das Recht auf einen umgehenden und wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, um unverzüglich die in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Informationen zu erhalten. Dieses Recht auf einen Rechtsbehelf darf unter keinen Umständen ausgesetzt oder eingeschränkt werden.
- Art. 21 Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entsprechend einem Verfahren freigelassen werden, das es erlaubt, verlässlich nachzuprüfen, ob sie tatsächlich freigelassen worden sind. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die erforderlichen Maßnahmen, um die körperliche Unversehrtheit dieser Personen und ihre Fähigkeit, ihre Rechte uneingeschränkt auszuüben, zum Zeitpunkt der Freilassung zu gewährleisten, unbeschadet der Pflichten, die diesen Personen nach innerstaatlichem Recht obliegen.
- ${\bf Art.~22}$ Unbeschadet des Artikels 6 trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um folgendem Verhalten vorzubeugen und es zu ahnden :
- a) die Behinderung oder Verschleppung der Rechtsbehelfe die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f) und Artikel 20 Absatz 2 erwähnt sind,
- b) das Versäumnis, der Pflicht nachzukommen, alle Freiheitsentziehungen in ein Register einzutragen, sowie die Eintragung von Informationen, deren Unrichtigkeit dem für das amtliche Register zuständigen Bediensteten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen,
- c) die Weigerung, Auskünfte über eine Freiheitsentziehung zu erteilen, oder das Erteilen unrichtiger Auskünfte, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für das Erteilen dieser Auskünfte erfüllt sind.

- Art. 23 1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen, die mit dem Gewahrsam oder der Behandlung einer Person, der die Freiheit entzogen ist, befasst werden können, den erforderlichen Unterricht und die erforderliche Aufklärung über die einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens umfasst, um
 - a) der Beteiligung dieser Bediensteten an Fällen von zwangsweisem Verschwindenlassen vorzubeugen,
- b) die Bedeutung der Vorbeugung und der Ermittlungen in Bezug auf das zwangsweise Verschwindenlassen zu unterstreichen,
- c) sicherzustellen, dass die Dringlichkeit der Aufklärung der Fälle von zwangsweisem Verschwindenlassen anerkannt wird.
- 2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Anordnungen oder Anweisungen, durch die ein zwangsweises Verschwindenlassen vorgeschrieben oder genehmigt oder dazu ermutigt wird, verboten werden. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass eine Person, die sich weigert, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, nicht bestraft wird.
- 3. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die Gründe für die Annahme haben, dass ein zwangsweises Verschwindenlassen stattgefunden hat oder geplant ist, dies ihren Vorgesetzten und, falls erforderlich, den geeigneten Behörden oder Stellen mit entsprechenden Kontroll- oder Entscheidungsbefugnissen mitteilen.
- Art. 24 1. Im Sinne des vorliegenden Übereinkommens bezeichnet "Opfer" die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines zwangsweisen Verschwindenlassens geschädigt worden ist.
- 2. Jedes Opfer hat das Recht, die Wahrheit über die Umstände des zwangsweisen Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren. Jeder Vertragsstaat trifft die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen.
- 3. Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf die Suche nach verschwundenen Personen, die Ermittlung ihres Aufenthaltsorts und ihre Freilassung sowie, im Fall des Todes, im Hinblick auf die Ermittlung, Achtung und Überführung ihrer sterblichen Überreste.
- 4. Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Opfern des zwangsweisen Verschwindenlassens in seinem Rechtssystem das Recht auf Wiedergutmachung und auf umgehende, gerechte und angemessene Entschädigung.
- 5. Das Recht auf Wiedergutmachung nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels umfasst den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens sowie gegebenenfalls andere Arten der Wiedergutmachung wie
 - a) die Rückgabe,
 - b) die Rehabilitation,
 - c) die Genugtuung einschließlich der Wiederherstellung der Würde und des Rufes,
 - d) die Garantie der Nichtwiederholung.
- 6. Unbeschadet der Verpflichtung, die Untersuchung bis zur Aufklärung des Schicksals der verschwundenen Person fortzuführen, trifft jeder Vertragsstaat die geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung verschwundener Personen, deren Schicksal noch nicht aufgeklärt worden ist, und die ihrer Verwandten, unter anderem hinsichtlich der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte.
- 7. Jeder Vertragsstaat gewährleistet das Recht auf Bildung von Organisationen oder Vereinen, deren Ziel es ist, dazu beizutragen, die Umstände der Fälle von zwangsweisem Verschwindenlassen und das Schicksal der verschwundenen Personen aufzuklären sowie Opfer zwangsweisen Verschwindenlassens zu unterstützen, und auf freie Beteiligung an ihnen.
- Art. 25 1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um folgenden Handlungen vorzubeugen und sie strafrechtlich zu ahnden:
- a) die unrechtmäßige Entziehung von Kindern, die Opfer eines zwangsweisen Verschwindenlassens sind, oder von Kindern, deren Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter Opfer eines zwangsweisen Verschwindenlassens ist, oder von Kindern, die während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines zwangsweisen Verschwindenlassens geboren sind,
- b) die Fälschung, das Verbergen oder die Vernichtung von Dokumenten, welche die wahre Identität der unter Buchstabe a) bezeichneten Kinder bescheinigen.
- 2. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 Buchstabe *a)* des vorliegenden Artikels bezeichneten Kinder zu suchen und zu identifizieren und sie in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren und den anwendbaren internationalen Übereinkünften in ihre Herkunftsfamilien zurückzuführen.
- 3. Die Vertragsstaaten gewähren einander Hilfe bei der Suche, Identifizierung und Ermittlung des Aufenthaltsorts der in Absatz 1 Buchstabe *a)* bezeichneten Kinder.
- 4. Angesichts des Erfordernisses, das Wohl der in Absatz 1 Buchstabe *a)* bezeichneten Kinder und ihr Recht, ihre Identität, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gesetzlich anerkannten Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu behalten oder wiederherzustellen, zu schützen, sehen die Vertragsstaaten, die ein System der Adoption oder eine andere Form der Unterbringung von Kindern anerkennen, gesetzliche Verfahren vor, um das Adoptions- oder Unterbringungsverfahren zu überprüfen und gegebenenfalls jede Adoption oder Unterbringung von Kindern, die auf einem zwangsweisen Verschwindenlassen beruht, aufzuheben.
- 5. In allen Fällen, und insbesondere in Bezug auf alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Artikel stehen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, und ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung frei zu äußern, die entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu berücksichtigen ist.

TEIL II

- Art. 26 1. Für die Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens wird ein Ausschuss für Fälle zwangsweisen Verschwindenlassens (im Folgenden "Ausschuss" genannt) errichtet, der aus zehn unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind, besteht. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung gewählt. Die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit einschlägiger juristischer Erfahrung an der Arbeit des Ausschusses und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind zu berücksichtigen.
- 2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten während der alle zwei Jahre zu diesem Zweck vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten aus den Reihen ihrer Staatsangehörigen vorgeschlagen worden sind. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Personen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- 3. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten an, die sie vorgeschlagen haben. Er übermittelt diese Liste an alle Vertragsstaaten.
- 4. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Versammlung durch das Los bestimmt.
- 5. Stirbt ein Ausschussmitglied, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben im Ausschuss nicht mehr wahrnehmen, so ernennt der Vertragsstaat, der es vorgeschlagen hat, in Übereinstimmung mit den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Kriterien eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten seiner Staatsangehörigkeit, die beziehungsweise der dem Ausschuss während der restlichen Amtszeit vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten angehört. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.
 - 6. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss die Mittel, das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben benötigt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses ein.
- 8. Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.
- 9. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten und seine Mitglieder bei der Erfüllung ihres Mandats zu unterstützen, soweit er die Aufgaben des Ausschusses angenommen hat.
- Art. 27 Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird frühestens vier Jahre und spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise des Ausschusses zu überprüfen und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 44 Absatz 2 beschriebenen Verfahren zu entscheiden, ob es zweckdienlich ist, die Überprüfung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 28 bis 36 bezeichneten Aufgaben einer anderen Stelle zu übertragen, ohne dabei irgendeine Möglichkeit auszuschließen.
- Art. 28 1. Im Rahmen der dem Ausschuss nach vorliegendem Übereinkommen übertragenen Befugnisse arbeitet dieser mit allen geeigneten Organen, Dienststellen, Sonderorganisationen und Fonds der Vereinten Nationen, den durch internationale Übereinkünfte errichteten Vertragsorganen, den Sonderverfahren der Vereinten Nationen, den einschlägigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen sowie mit allen einschlägigen staatlichen Einrichtungen, Ämtern oder Dienststellen zusammen, die sich für den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen einsetzen.
- 2. Bei der Wahrnehmung seines Mandats berät sich der Ausschuss mit anderen Vertragsorganen, die durch einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte errichtet worden sind, insbesondere mit dem durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichteten Ausschuss für Menschenrechte, um die Einheitlichkeit ihrer jeweiligen Stellungnahmen und Empfehlungen zu gewährleisten.
- Art. 29 1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht über die Maßnahmen vor, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat.
 - 2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt diesen Bericht allen Vertragsstaaten zur Verfügung.
- 3. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen dazu abgeben. Diese Bemerkungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen werden dem betreffenden Vertragsstaat zugeleitet, der von sich aus oder auf Ersuchen des Ausschusses auf sie antworten kann.
- 4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten zudem um zusätzliche Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.
- Art. 30 1. Ein Antrag auf Suche und Auffindung einer verschwundenen Person kann beim Ausschuss in dringenden Fällen von den Verwandten einer verschwundenen Person, ihren gesetzlichen Vertretern, ihrem Rechtsbeistand oder jeder anderen von ihnen beauftragten Person sowie von jedem, der ein berechtigtes Interesse daran hat, eingereicht werden.
- 2. Ist der Ausschuss der Auffassung, dass ein nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels gestellter Antrag auf sofortige Maßnahmen
 - a) nicht offensichtlich unbegründet ist,
 - b) keinen Missbrauch des Rechts auf Einreichung eines solchen Antrags darstellt,
- c) vorab den zuständigen Organen des betreffenden Vertragsstaats, wie den zu Ermittlungen befugten Behörden, ordnungsgemäß vorgelegt worden ist, sofern diese Möglichkeit besteht,

- d) nicht unvereinbar mit den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens ist und
- e) dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren der gleichen Art geprüft wird,

so ersucht er den betreffenden Vertragsstaat um Angaben über die Situation der gesuchten Person innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist.

- 3. Unter Berücksichtigung der ihm vom betreffenden Vertragsstaat nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Angaben kann der Ausschuss dem Vertragsstaat Empfehlungen übermitteln, einschließlich eines Ersuchens, in dem dieser aufgefordert wird, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich vorläufiger Maßnahmen, um im Einklang mit vorliegendem Übereinkommen den Aufenthaltsort der Person ausfindig zu machen, sie zu schützen und den Ausschuss innerhalb einer bestimmten Frist über die Maßnahmen zu unterrichten, wobei die Dringlichkeit der Situation zu berücksichtigen ist. Der Ausschuss unterrichtet die Person, die den Antrag auf sofortige Maßnahmen gestellt hat, über seine Empfehlungen und die Angaben, die ihm vom Vertragsstaat mitgeteilt wurden, sobald diese verfügbar sind.
- 4. Der Ausschuss setzt seine Bemühungen, mit dem betreffenden Vertragsstaat zusammenzuarbeiten, so lange fort, wie das Schicksal der gesuchten Person nicht aufgeklärt ist. Er hält die den Antrag stellende Person auf dem Laufenden.
- Art. 31 1. Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des vorliegenden Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.
 - 2. Der Ausschuss erklärt jede Mitteilung für unzulässig, wenn
 - a) sie anonym ist,
- b) sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens unvereinbar ist,
- c) dieselbe Sache bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren der gleichen Art geprüft wird oder
- d) nicht alle wirksamen zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert.
- 3. Ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Mitteilung die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, so übermittelt er die Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat mit der Bitte, innerhalb der von ihm festgesetzten Frist seine Stellungnahmen und Bemerkungen vorzulegen.
- 4. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen, nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden. Übt der Ausschuss sein Ermessen aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit oder in der Sache selbst.
- 5. Der Ausschuss berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit über Mitteilungen aufgrund des vorliegenden Artikels. Er unterrichtet den Verfasser der Mitteilung über die Antworten des betreffenden Vertragsstaats. Sobald der Ausschuss beschließt, das Verfahren zu beenden, teilt er dem Vertragsstaat und dem Verfasser der Mitteilung seine Auffassungen mit.
- Art. 32 Ein Vertragsstaat des vorliegenden Übereinkommens kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilungen entgegen, die einen Vertragsstaat betreffen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat, und auch keine Mitteilungen von einem Vertragsstaat, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.
- Art. 33 1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Informationen, die darauf hinweisen, dass ein Vertragsstaat die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens in schwerwiegender Weise verletzt, so kann er nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats eines oder mehrere seiner Mitglieder auffordern, einen Besuch durchzuführen und ihm unverzüglich zu berichten.
- 2. Der Ausschuss setzt den betreffenden Vertragsstaat schriftlich von seiner Absicht, einen Besuch durchzuführen, in Kenntnis und gibt die Zusammensetzung und den Zweck des Besuchs an. Der Vertragsstaat antwortet dem Ausschuss innerhalb einer angemessenen Frist.
- 3. Auf begründeten Antrag des Vertragsstaats kann der Ausschuss beschließen, seinen Besuch zu verschieben oder abzusagen.
- 4. Stimmt der Vertragsstaat dem Besuch zu, so arbeiten der Ausschuss und der betreffende Vertragsstaat zusammen, um die Modalitäten des Besuchs festzulegen, und der Vertragsstaat stellt dem Ausschuss alles zur erfolgreichen Durchführung des Besuchs Erforderliche zur Verfügung.
- 5. Nach dem Besuch übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat seine Stellungnahmen und Empfehlungen.
- Art. 34 Erhält der Ausschuss Informationen, die nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass es in dem Gebiet, über das ein Vertragsstaat die Hoheitsgewalt ausübt, eine ausgedehnte oder systematische Praxis des zwangsweisen Verschwindenlassens gibt, so kann er, nachdem er von dem betreffenden Vertragsstaat alle einschlägigen Informationen eingeholt hat, der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Angelegenheit als dringlich zur Kenntnis bringen.
- **Art. 35 -** 1. Der Ausschuss ist nur zuständig für Fälle von zwangsweisem Verschwindenlassen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens begonnen haben.
- 2. Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Fälle von zwangsweisem Verschwindenlassen, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat begonnen haben.

- Art. 36 1. Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit aufgrund des vorliegenden Übereinkommens vor.
- 2. Bevor eine Stellungnahme über einen Vertragsstaat im Jahresbericht veröffentlicht wird, ist dieser Vertragsstaat vorab darüber zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist einzuräumen, in der er darauf reagieren kann. Der Vertragsstaat kann die Veröffentlichung seiner Bemerkungen oder Stellungnahmen in dem Bericht beantragen.

TEIL III

- Art. 37 Vorliegendes Übereinkommen lässt zum Schutz von Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind
 - a) in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder
 - b) im für diesen Staat geltenden Völkerrecht.
- Art. 38 1. Vorliegendes Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.
- 2. Vorliegendes Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- 3. Vorliegendes Übereinkommen steht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
- Art. 39 1. Vorliegendes Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- 2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde vorliegendes Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.
- Art. 40 Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Staaten, die vorliegendes Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,
 - a) die eingegangenen Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 38,
 - b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Übereinkommens nach Artikel 39.
- Art. 41 Die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Föderalstaats.
- Art. 42 1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung vorliegenden Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen oder die in vorliegendem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
- 2. Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation vorliegenden Übereinkommens oder beim Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch besagte Bestimmungen nicht gebunden.
- 3. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.
- Art. 43 Vorliegendes Übereinkommen lässt die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einschließlich der Verpflichtungen der Hohen Vertragsparteien aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren zwei Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 sowie die Möglichkeit jedes Vertragsstaats, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht vom humanitären Völkerrecht erfasst werden, den Besuch an Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten, unberührt.
- Art. 44 1. Jeder Vertragsstaat des vorliegenden Übereinkommens kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.
- 2. Jede Änderung, die mit Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- 3. Eine nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vorliegenden Übereinkommens sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.
- 4. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.
- Art. 45 1. Vorliegendes Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- 2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 38 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften des vorliegenden Übereinkommens.

Internationales Übereinkommen für den Schutz aller Personen vor zwangsweisem Verschwindenlassen, angenommen in New York am 20. Dezember 2006

Staaten	Datum der Authentifizierung	Art der Zustimmung	Datum der Zustimmung	Datum des internen Inkrafttretens
Albanien	06/02/2007	Ratifikation	08/11/2007	23/12/2010
Algerien	06/02/2007	Unbestimmt		
Argentinien	06/02/2007	Ratifikation	14/12/2007	23/12/2010
Armenien	10/04/2007	Ratifikation	24/01/2011	23/12/2010
Aserbaidschan	06/02/2007	Unbestimmt		
Belgien	06/02/2007	Ratifikation	02/06/2011	02/07/2011
Benin	19/03/2010	Unbestimmt		
Bolivien	06/02/2007	Ratifikation	17/12/2008	23/12/2010
Bosnien und Herzegowina	06/02/2007	Unbestimmt		
Brasilien	06/02/2007	Ratifikation	29/11/2010	29/12/2010
Bulgarien	24/09/2008	Unterzeichnung		
Burkina Faso	06/02/2007	Ratifikation	03/12/2009	23/12/2010
Burundi	06/02/2007	Unbestimmt		
Chile	06/02/2007	Ratifikation	08/12/2009	23/12/2010
Costa Rica	06/02/2007	Unbestimmt		
Dänemark	25/09/2007	Unbestimmt		
Demokratische Republik Kongo	06/02/2007	Unbestimmt		
Demokratische Volksrepublik Laos	29/09/2008	Unbestimmt		
Deutschland	26/09/2007	Ratifikation	24/09/2009	23/12/2010
Ecuador	24/05/2007	Ratifikation	20/10/2009	23/12/2010
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	06/02/2007	Unbestimmt		
Finnland	06/02/2007	Unbestimmt		
Frankreich	06/02/2007	Ratifikation	23/09/2008	23/12/2010
Gabun	25/09/2007	Ratifikation	19/01/2011	18/02/2011
Ghana	06/02/2007	Unbestimmt		
Grenada	06/02/2007	Unbestimmt		
Griechenland	01/10/2008	Unterzeichnung		
Guatemala	06/02/2007	Unbestimmt		
Haiti	06/02/2007	Unbestimmt	01 /04 /2000	22 /12 /2010
Honduras Indien	06/02/2007 06/02/2007	Ratifikation Unbestimmt	01/04/2008	23/12/2010
Indonesien	27/09/2010	Unbestimmt		
Irak	27/09/2010	Beitritt	23/11/2010	23/12/2010
Irland	29/03/2007	Unbestimmt	25/11/2010	25/12/2010
Island	01/10/2008	Unterzeichnung		
Italien	03/07/2007	Unbestimmt		
Japan	06/02/2007	Ratifikation	23/07/2009	23/12/2010
Kamerun	06/02/2007	Unbestimmt	,,,	
Kap Verde	06/02/2007	Unbestimmt		
Kasachstan	, ,	Beitritt	27/02/2009	23/12/2010
Kenia	06/02/2007	Unbestimmt	, ==, ===	
Kolumbien	27/09/2007	Unbestimmt		
Komoren	06/02/2007	Unbestimmt		
Kroatien	06/02/2007	Unbestimmt		
Kuba	06/02/2007	Ratifikation	02/02/2009	23/12/2010

Staaten	Datum der Authentifizierung	Art der Zustimmung	Datum der Zustimmung	Datum des internen Inkrafttretens
Libanon	06/02/2007	Unbestimmt		
Liechtenstein	01/10/2007	Unbestimmt		
Litauen	06/02/2007	Unbestimmt		
Luxemburg	06/02/2007	Unbestimmt		
Madagaskar	06/02/2007	Unbestimmt		
Malediven	06/02/2007	Unbestimmt		
Mali	06/02/2007	Ratifikation	01/07/2009	23/12/2010
Malta	06/02/2007	Unbestimmt		
Marokko	06/02/2007	Unbestimmt		
Mexiko	06/02/2007	Ratifikation	18/03/2008	23/12/2010
Moldawien	06/02/2007	Unbestimmt		
Monaco	06/02/2007	Unbestimmt		
Mongolei	06/02/2007	Unbestimmt		
Montenegro	06/02/2007	Unbestimmt		
Mosambik	24/12/2008	Unbestimmt		
Niederlande	29/04/2008	Ratifikation	23/03/2011	22/04/2011
Niger	06/02/2007	Unbestimmt		
Nigeria		Beitritt	27/07/2009	23/12/2010
Norwegen	21/12/2007	Unbestimmt		
Österreich	06/02/2007	Unbestimmt		
Panama	25/09/2007	Ratifikation	24/06/2011	24/07/2011
Paraguay	06/02/2007	Ratifikation	03/08/2010	23/12/2010
Portugal	06/02/2007	Unbestimmt		
Rumänien	03/12/2008	Unbestimmt		
Sambia	27/02/2010	Ratifikation	04/04/2011	04/05/2011
Samoa	06/02/2007	Unbestimmt		
Sankt Vincent und die Grenadinen	29/03/2010	Unbestimmt		
Schweden	06/02/2007	Unbestimmt		
Senegal	06/02/2007	Ratifikation	11/12/2008	23/12/2010
Serbien	06/02/2007	Ratifikation	18/05/2011	17/06/2011
Sierra Leone	06/02/2007	Unbestimmt		
Slowakei	26/09/2007	Unbestimmt		
Slowenien	26/09/2007	Unbestimmt		
Spanien	27/09/2007	Ratifikation	24/09/2009	23/12/2010
Swasiland	25/09/2007	Unbestimmt		
Tansania	29/09/2008	Unbestimmt		
Tschad	06/02/2007	Unbestimmt		
Tunesien	06/02/2007	Unbestimmt		
Uganda	06/02/2007	Unbestimmt		
Uruguay	06/02/2007	Ratifikation	04/03/2009	23/12/2010
Vanuatu	06/02/2007	Unbestimmt		
Venezuela	21/10/2008	Unbestimmt		
Zypern	06/02/2007	Unbestimmt		

ERKLÄRUNGEN

Erklärung über Artikel 31:

Das Königreich Belgien erklärt gemäß Artikel 31 des Übereinkommens, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses für Fälle zwangsweisen Verschwindenlassens zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch das Königreich Belgien zu sein.

Erklärung über Artikel 32:

Das Königreich Belgien erklärt gemäß Artikel 32 des Übereinkommens, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses für Fälle zwangsweisen Verschwindenlassens zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 809

[C - 2012/00139]

F. 2012 — 809

[C - 2012/00139]

14 NOVEMBER 2011. — Wet tot wijziging van de wet van 25 ventôse jaar XI op het notarisambt wat de vereisten om tot notaris benoemd te worden betreft. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 14 november 2011 tot wijziging van de wet van 25 ventôse jaar XI op het notarisambt wat de vereisten om tot notaris benoemd te worden betreft (Belgisch Staatsblad van 10 februari 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

14 NOVEMBRE 2011. - Loi modifiant la loi du 25 ventôse an XI contenant organisation du notariat, en ce qui concerne les condi-tions de nomination du notaire. — Traduction allemande

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 14 novembre 2011 modifiant la loi du 25 ventôse an XI contenant organisation du notariat, en ce qui concerne les conditions de nomination du notaire (Moniteur belge du 10 février 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 809

[C - 2012/00139]

14. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats, was die Bedingungen zur Ernennung des Notars betrifft Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 14. November 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats, was die Bedingungen zur Ernennung des Notars betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

14. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats, was die Bedingungen zur Ernennung des Notars betrifft

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 35 § 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, werden die Wörter "Belgier sein" durch die Wörter "Belgier oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein" ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen: Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM